



**PROF. DR. VOLKER LIPP**

---

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht  
und Rechtsvergleichung, Juristische Fakultät der  
Georg-August-Universität Göttingen

☎ (0551) 39 -7383 Fr. Wehling  
☎ (0551) 39 -7179 Fr. Lippke  
☎ (0551) 39-12325  
@ [lehrstuhl.lipp@jura.uni-goettingen.de](mailto:lehrstuhl.lipp@jura.uni-goettingen.de)

## **Zivilprozesspraxis im internationalen Vergleich**

### **Internationaler Erfahrungsaustausch mit Moot-Court-Seminar und vertiefenden Hospitationen im Dienste der Vision einer einheitlichen europäischen Verfahrensordnung**

Aufgrund der EU-Erweiterung und des freien Handelsverkehrs ist damit zu rechnen, dass die Gerichte der Mitgliedsstaaten immer häufiger mit den Rechtsordnungen anderer Mitgliedsstaaten konfrontiert werden. Für die befassten Richter ist daher von Vorteil, wenn sie nicht nur Kenntnis von den einzelnen Kollisionsnormen oder dem ausländischen Recht haben, sondern auch die Funktionsweise des ausländischen Justizsystems kennen. Aus diesem Grunde hat eine Gruppe von Richtern der Braunschweiger Gerichte das Projekt „Zivilprozesspraxis im internationalen Vergleich“ ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Projekts sollten die teilnehmenden Richter aus Deutschland, Litauen, Polen und der Tschechischen Republik die Möglichkeit bekommen ihre bereits bestehenden Kenntnisse über die ausländischen Verfahrensordnungen zu festigen und zu vertiefen und ihre Erfahrungen über die Umsetzung ihrer jeweiligen Prozessordnungen auszutauschen. Das Projekt wurde wissenschaftlich begleitet von den Mitarbeitern des Lehrstuhls Prof. Dr. V. Lipp von der Georg-August-Universität Göttingen.

#### **I. Überblick**

Kern der ersten Phase des Projekts war ein Moot-Court-Seminar. Dieses fand vom 13.-17. Juni 2005 in Braunschweig statt.

Die Teilnehmer aus Litauen, Polen und der Tschechischen Republik erreichten Braunschweig im Laufe des Sonntags und wurden am frühen Abend von der deutschen Delegation und der Projektleitung begrüßt.

Am Montag begann, nach Begrüßung der Teilnehmer durch den Präsidenten des OLG Braunschweig als projektleitender Behörde, Herrn Edgar Isermann, zügig die Verhandlung des ersten Falles im Moot Court. Den Anfang machten die litauischen Teilnehmer. Es folgten die tschechische und die polnische Delegation, zum Schluss verhandelte das deutsche Gericht. An jede Verhandlung schloss sich eine der Nachfrage entsprechend zeitlich großzügig bemessene Gelegenheit an, Verständnis- und weiterführende Fragen zu stellen.

Der späte Nachmittag stand zur freien Verfügung.

Am Dienstag wurde der zweite Fall von den nationalen Delegationen verhandelt. Der zweite Teil des Moot-Courts begann mit der Darstellung durch die tschechischen Teilnehmer. Es folgten die polnische und die deutsche Verhandlung. Die litauische Delegation schloss den Moot-Court mit ihrer Verhandlung. Auch am Dienstag wurde die Gelegenheit zur Klärung von Fragen im Anschluss an jede Verhandlung intensiv genutzt.

Der Mittwoch begann mit den Vorträgen der einzelnen Delegationen zu den Grundsätzen und organisatorischen Grundzügen ihrer jeweiligen Verfahrensordnung. Dabei konnte schon vielfach auf die Verhandlungen der Vortage als Beispiele verwiesen werden. An die Vorträge schloss sich die Auswertung des Moot-Courts an mit einer Sammlung der Grundfragen für die anschließende Gruppenarbeit. Diese fand am Nachmittag statt, wobei auf eine internationale Besetzung der Gruppen geachtet wurde. Diese fand ihre Grenzen nur in der Anzahl der zur Verfügung stehenden Dolmetscher. Zum Abschluss des Tages wurden die Ergebnisse im Plenum vorgestellt und in der Diskussion bewertet.

Am Donnerstag besuchten die Teilnehmer in zwei Gruppen je eine erstinstanzliche Verhandlung vor dem Landgericht Braunschweig und eine Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht Braunschweig. Am Nachmittag fand im Rahmen des Freizeitprogrammes eine Bootsfahrt auf der Oker statt, die zu intensiven Gesprächen genutzt wurde.

Am Freitagmorgen trug Herr Generalanwalt (EuGH) a. D. Prof. Siegbert Alber in öffentlicher Sitzung zum Thema „Konflikte unter den nationalen Zivilrechtsordnungen als Gegenstand von Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes“ vor. Die Teilnehmer hatten anschließend Gelegenheit, Fragen an Herrn Prof. Alber zu richten. Es folgte die Schlussbesprechung des ersten Projektabschnitts mit einer Zwischenbilanz. Zum Abschluss lud Herr OLG-Präsident Isermann zur Verabschiedung in das Oberlandesgericht.

## **II. Moot Court**

Die Veranstaltung begann nach der Begrüßung mit der Verhandlung von zwei fiktiven Fällen als Planspiel. Veranstaltungsort war der große Sitzungssaal im Braunschweiger Amtsgericht. Die nationalen Delegationen stellten nacheinander mit verteilten Rollen die Verhandlung vor dem

zuständigen Gericht nach. Jeweils anschließend bestand die Gelegenheit, Fragen zu stellen und spezielle Aspekte in der Diskussion hervorzuheben.

### 1. Verhandlung Fall 1

Im Fall 1 stritten die Parteien um die Rechtmäßigkeit der Rückforderung eines Darlehens.<sup>1</sup> Die Gruppen hatten zunächst die Aufgabe mitzuteilen, in welcher Form das Gericht die mündliche Verhandlung durch Hinweise an die Parteien vorbereiten würde. Dann sollte der anberaumte Verhandlungstermin durchgespielt werden. Am Ende der Verhandlung ist die voraussichtliche Entscheidung des Gerichts aufgrund der Verhandlung kurz zu referieren.

#### a) Litauen

Die Verhandlung vor dem litauischen Gericht wurde von einer dreiköpfigen Kammer<sup>2</sup> geleitet.

Der eigentlichen Verhandlung zur Sache gingen einige formale Präliminarien voran. Die Anwesenheit der Parteien wurde festgestellt, verbunden mit einer Kontrolle der Ausweispapiere. Dann stellte sich das Gericht namentlich vor und gab die Gelegenheit, Befangenheitseinwände vorzubringen. Es folgte eine umfangreiche Belehrung der Parteien über ihre prozessualen Rechte und Pflichten (das Recht, das Gericht wegen Befangenheit abzulehnen, das Recht auf Teilnahme und Gehör im Prozess, das Recht, Beweis- und sonstige Anträge zu stellen, die Klage zu ändern, anzuerkennen oder darauf zu verzichten, Einsicht in alle Dokumente zu nehmen, Einwendungen vorzubringen, Rechtsmittel einzulegen sowie einen Vergleich [„Friedensvertrag“] zu schließen und die Pflicht, den Prozess durch Beibringung aller Tatsachen und Beweismittel zu fördern).

Vor der Erörterung des Sach- und Streitstandes erfragte das Gericht die Vergleichsbereitschaft der Parteien. Einen Vorschlag machte das Gericht diesbezüglich nicht. Ein Vergleich kam nicht zu Stande. Die Verhandlung zur Sache begann mit dem Stellen der Anträge durch die Parteien. Im Anschluss legte erst der Kläger den Sachverhalt dar. Dann bekam der Beklagte die Möglichkeit sich zu äußern. Es wurde jeweils nicht lediglich auf die Schriftsätze verwiesen. Weitere Beweiserhebung wurde nicht beantragt. Es erfolgte auch kein diesbezüglicher Hinweis bzw. keine Erörterung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht.

Sodann schloss das Gericht die mündliche Verhandlung und zog sich zur Beratung zurück. Im Anschluss wurde das Urteil verkündet und eine mündliche Begründung gegeben sowie über die Rechtsmittel belehrt. Die Klage wurde abgewiesen. Aus der Begründung ergab sich, dass die Klage aus einem Darlehen nach litauischem Recht bei einem Betrag über 2.000 lts. nur Erfolg hat, wenn der Vertrag schriftlich nieder gelegt ist. Das war hier nicht der Fall. Andere Beweismittel neben einer solchen Privaturkunde sind nicht zulässig.

Aus den **Fragen** der übrigen Teilnehmer im Anschluss ergaben sich einige ergänzende Aspekte für dieses Verfahren.

- (1) Die umfangreiche Belehrung über die Rechte und Pflichten der Parteien erfolgt nur gegenüber einer nicht anwaltlich vertretenen Partei. Dabei kommt es nur darauf an, ob überhaupt eine

---

<sup>1</sup> Zum Fall vgl. Anhang I.

anwaltliche Vertretung besteht, nicht hingegen auf die konkrete Anwesenheit des Rechtsberaters in der mündlichen Verhandlung. Ein Anwaltszwang besteht generell nicht. Der Einsatz eines Prozessbevollmächtigten beruht allein auf der Entscheidung der Partei.

- (2) Die Entscheidung erfolgt durch die dreiköpfige Kammer, wenn außerhalb des Gerichtsbezirks wohnhafte Parteien beteiligt sind.
- (3) Der Beklagtenvortrag hatte im Urteil und in der Begründung keine Bedeutung. Der Beklagte hat keine Widerklage erhoben. Eine Widerklage oder die (hilfsweise) Einwendung der Aufrechnung, die im Fall mit der Geltendmachung der Reparaturkosten für das Kraftfahrzeug angelegt war, muss von der gegnerischen Partei in einer förmlichen Klageschrift geltend gemacht werden, da es sich um eine andere Sache handelt.

Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat hierbei einen starken Stellenwert. Das Gericht übermittelt die Schriftsätze und setzt Fristen zur Klagerwiderung, Art. 225 lit. ZPO. Die Prozessförderungspflicht der Parteien ist stark ausgeprägt. Innerhalb der vom Gericht gesetzten Fristen müssen alle Anträge, Verteidigungsmittel und Beweise vorgetragen werden, Art. 226 lit. ZPO. Das Ausbleiben der Verteidigung im schriftlichen Vorverfahren im geforderten Umfang kann zu einem Versäumnisurteil führen. Im Übrigen präkludiert der Umfang des Vortrags im schriftlichen Vorverfahren weitestgehend die Einbringung neuer Tatsachen auch für die Berufungsinstanz. Erhebt der Beklagte innerhalb einer ihm im Rahmen des Vorverfahrens gesetzten Frist keine Widerklage, kann er sie auch in der Verhandlung nicht mehr erheben.

#### b) Polen

Die zweite Verhandlung wurde durch die polnische Delegation durchgeführt. Die Verhandlung fand vor dem Einzelrichter statt. Ein Protokollant ist in Polen stets anwesend. Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung wurde die Anwesenheit der Parteien festgestellt. Es folgte eine kurze Belehrung der nicht anwaltlich vertretenen Parteien über ihre Pflicht, die nötigen Beweismittel beizubringen.

Danach forderte das Gericht erst den Kläger, dann den Beklagten auf, den Sachverhalt vorzutragen und die Anträge zu stellen. Nach dem Sachvortrag des Klägers wies das Gericht auf dessen fehlende Substantiierung hin. An den Beklagten wurde die Frage gerichtet, ob er mit seinen Ausführungen eine Widerklage erheben oder eine (hilfsweise) Aufrechnung geltend machen wolle. Nach diesen Hinweisen erkundete das Gericht die Vergleichsbereitschaft der Parteien. Nachdem diese Frage negativ beantwortet wurde, erörterte das Gericht die Beweislastverteilung für die Klage aus dem Darlehen. In Ermangelung anderer Beweise wurde die Parteivernehmung zunächst des Klägers, dann des Beklagten beschlossen. Der Vernommene wurde zunächst zur Person und zu Vorstrafen befragt und hinsichtlich seiner Pflicht zur wahren und vollständigen Aussage belehrt. So dann konnte er zur Sache aussagen.

Nach der Vernehmung wies das Gericht auf die weiterhin unsichere Beweislage hin und erkundete erneut die Vergleichsbereitschaft der Parteien. Ein Vergleich wurde sodann erzielt. Dieser wurde zu Protokoll diktiert und dort von den Parteien unterzeichnet. Diesen Vergleich machte sich das Gericht durch förmliche Beendigung des Verfahrens mittels Beschluss zu Eigen. Dabei wies es auf die

---

<sup>2</sup> Auf Nachfrage: In Litauen würde diese Sache vor einem Einzelrichter verhandelt.

Möglichkeit hin, innerhalb von sieben Tagen gegen den Vergleich Beschwerde zum Kreisgericht einzulegen. Zulässig sind dabei jedoch nur Einwendungen gegen die Form und Zulässigkeit des Vergleichs, inhaltliche Einwände sind unzulässig.

Nach Schluss der Verhandlung erläuterte die polnische Delegation noch den Verfahrensausgang für den Fall, dass ein Vergleich nicht erzielt worden wäre. Auch hier wäre die Klage wegen fehlender Substantiierung abgewiesen worden. Der Darlehensvertrag bedarf auch nach polnischem Recht zum Beweis der Schriftform ab einem Betrag von 500 zł. Andere Beweismittel sind nur mit Zustimmung der anderen Partei zuzulassen (welche hier vorlag).

Aus den sich anschließenden Fragen ergaben sich die folgenden weiteren Erläuterungen.

Die Parteivernehmung unterscheidet sich von der Zeugenbefragung, indem eine Wahrheitspflicht nicht besteht und eine Vereidigung nur auf Antrag der gegnerischen Partei erfolgt. Die Partei kann in der Vernehmung auch schweigen. In der Regel erfolgt die Parteivernehmung nur auf Antrag einer Partei. Liegen keine anderen Beweismittel vor und hält das Gericht die Parteivernehmung für unerlässlich für den Prozessfortgang, so kann es diese auch von Amts wegen anordnen, Art. 209 pol. ZPO. Daraus ergibt sich, dass die Parteivernehmung nur Hilfsbeweismittel ist. Sie kann aber vollen Beweis über die Tatsachen erbringen, wenn das Gericht sie als glaubwürdig erachtet.

#### c) Tschechische Republik

Die tschechische Delegation referierte zunächst zu den vorbereitenden Handlungen des Gerichts vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung. Das schriftliche Vorverfahren ist nach tschechischem Recht sehr ausgeprägt. Die Parteien müssen ihren Sachvortrag genau fassen, alle verfügbaren Beweis- und Verteidigungsmittel benennen und die Anträge konkret und bestimmt stellen (etwa hinsichtlich der Beträge, der Höhe des Zinssatzes und dem Fälligkeitszeitpunkt). Sind die Angaben der Schriftsätze nicht vollständig, so fordert das Gericht (nach Zahlung der Gerichtsgebühren durch den Kläger) die Parteien zur Ergänzung ihrer Schriftsätze innerhalb einer bestimmten Frist auf. Ziel der umfangreichen Vorbereitung ist die Entscheidung der Sache in einem mündlichen Verhandlungstermin. Während der schriftlichen Vorbereitung teilt das Gericht auch seine Besetzung mit und belehrt zur Möglichkeit, Befangenheitsanträge zu stellen. Eine spätere Befangenheits„anfechtung“ ist nur bei nachweislich späterer Kenntnis der begründenden Tatsachen noch zulässig.

Es folgten Erläuterungen zur sachlichen Zuständigkeit: Eingangsstanz ist grundsätzlich das Amtsgericht (Bezirksgericht). Außer in Arbeitssachen wird vor dem Einzelrichter verhandelt. Das Landgericht (Kreisgericht) ist in handelsrechtlichen Streitigkeiten und ab einem Streitwert von 120.000 Kč zuständig. Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet das Oberste Gericht. Dies dauert regelmäßig über vier Monate.

Dann wurde die mündliche Verhandlung eröffnet. Die Anwesenheit der Parteien wurde durch Kontrolle der Ausweispapiere festgestellt. Im Gerichtssaal sitzen der Kläger stets rechts und der Beklagte links. Das Gericht fasste sodann die unstreitigen Tatsachen zusammen und erkundete die

Vergleichsbereitschaft. Nachdem diese verneint wurde, erläuterte das Gericht den Sach- und Streitstand nach den Akten und gab Hinweise zur Beweislastverteilung. Im Anschluss bekamen die Parteien Gelegenheit, ihren schriftsätzlichen Sachvortrag zu ergänzen und die weiteren Anträge zu stellen. Dieser Aufforderung kamen die Parteien nach.

Nach nochmaligem Hinweis auf die Beweislage wurde die Klägerpartei vernommen. Sie wurde zunächst zur Person befragt und hinsichtlich ihrer Wahrheitspflicht belehrt und dann zur Sache befragt. Anschließend erhielt die Beklagtenseite die Gelegenheit, den Kläger zu befragen. Der Beklagte wurde nicht vernommen.

Nach der Vernehmung wies das Gericht auf die Präklusion weiterer Beweismittel nach dem Schluss dieser Beweisaufnahme hin gem. Art. 205a tschech. ZPO. Nachdem die Frage nach weiteren Beweisanträgen verneint worden waren, trugen die Parteien (stehend) ihre Schlussanträge vor.

Das Urteil erging danach im Anschluss und es wurde über die Rechtsmittel belehrt. Eine Beratungspause wird regelmäßig nur bei komplizierteren Sachen anberaumt. Das Urteil wurde mündlich begründet. Danach konnte das Vorliegen eines Darlehensvertrages nicht bewiesen werden. Da die Hauptsache abzuweisen war, wurde auch nicht über den Gegenvortrag des Beklagten hinsichtlich der Reparatur befunden, der nach den im schriftlichen Verfahren geforderten Ergänzungen als Eventualaufrechnung beurteilt wurde.

Aus den folgenden Fragen ergaben sich zusätzliche Gesichtspunkte.

- (1) Auch nach tschechischem Recht ist die Parteivernehmung nur Hilfsbeweismittel. Sie wird jedoch in der Regel zugelassen, wenn sie weitere Aufklärung verspricht. Die Ablehnung eines Beweismittels wegen fehlender Erheblichkeit oder Unergiebigkeit muss in der Urteilsbegründung angeführt und begründet werden. Dies kann Grundlage der Berufung sein, wenn ein Beweisantrag zu Unrecht übergangen wurde. In aller Regel wird der Rechtsstreit dann zur erneuten Beweisaufnahme an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen, eine Beweisaufnahme durch das Berufungsgericht ist aber auch möglich. Zu einer vollständigen Aufhebung des Urteils kommt es unter diesem Gesichtspunkt nur, wenn der Sachverhalt gänzlich unvollständig ermittelt und gewürdigt wurde.
- (2) Der Kläger wird auf die Möglichkeit einer Klagerücknahme im Rahmen der Belehrung zur Präklusion hingewiesen; die Klagerücknahme mindert die Verfahrenskosten jedoch nicht.
- (3) Die Vernehmung einer Partei im Rahmen amtswegiger Beweiserhebung zieht grundsätzlich nicht die der anderen Partei nach sich. Die Waffengleichheit der Parteien ist durch die Möglichkeit, die Vernehmung der anderen Partei zu beantragen, gewahrt.
- (4) Die Verzugszinsen bestimmten sich im tschechischen Recht bisher nach dem Diskontsatz der Nationalbank im Zeitpunkt der Fälligkeit. Der so ermittelte Prozentsatz blieb für die gesamte Zeit bis zur Erfüllung/Vollstreckung der Forderung gleich. Seit dem 1.4.2005 gilt ein an den Leitzins gekoppelter, flexibler Satz (Leitzins erhöht um 6%); dieser wird während der Fälligkeit der Forderung alle sechs Monate angepasst.

#### d) Deutschland

Auch die deutsche Delegation berichtete zunächst von den die mündliche Verhandlung vorbereitenden Handlungen des Richters. Dargestellt wurden die beiden Vorbereitungsverfahrensarten des schriftlichen Vorverfahrens und des frühen ersten Termins. Als Ziel wurde auch die zügige Erledigung des Rechtsstreits in möglichst einem mündlichen Verhandlungstermin genannt. In diesem Fall wurde das schriftliche Vorverfahren gewählt, in dessen Verlauf der Kläger aufgefordert wurde, die im Schriftsatz genannten Schriftstücke beizubringen und den Antrag hinsichtlich der Höhe (Zinsen) zu konkretisieren. Der Beklagte wurde aufgefordert klarzustellen, ob eine Widerklage oder eine (hilfsweise) Aufrechnung als Verteidigungsmittel gewollt sei. Es wurde eine Frist von drei Wochen zur Beibringung der geforderten Angaben gesetzt und über die Präklusionsfolgen verspäteten Vorbringens belehrt. Beide Parteien kamen der Aufforderung nicht nach.

In der dann eröffneten mündlichen Verhandlung wurde nach dem Aufruf der Sache die Anwesenheit der Parteien festgestellt. Diese waren anwaltlich vertreten erschienen, da es sich um eine Verhandlung vor dem Landgericht handelt, bei der Anwaltszwang herrscht, § 78 I ZPO.

Zuerst stellte der Klägeranwalt einen Antrag auf Prozesskostenhilfe und begründete dies mit dem Sachvortrag, der auch aus den Schriftsätzen hervorging. Das Gericht behielt sich die Entscheidung darüber für später vor und gab Hinweis zur möglichen Zurückweisung des Antrags wegen Verspätung und Unschlüssigkeit.

Es wurden die im schriftlichen Vorverfahren angeforderten Schriftstücke jeweils dem Gericht und der anderen Partei vorgelegt. Der Beklagtenvertreter rügte die Verspätung des klägerischen Vortrags.

Das Gericht gab sodann dem Beklagten Gelegenheit zur Erwiderung auf das klägerische Vorbringen zum Prozesskostenhilfeantrag.

Im Anschluss daran wurde der Sach- und Streitstand in der Hauptsache nach den Akten durch das Gericht erörtert. Das Gericht machte einen Vergleichsvorschlag, der jedoch abgelehnt wurde. Diese Güteverhandlung ging sodann in die mündliche Verhandlung über, die mit dem Stellen der Anträge durch die Parteien begann. Diese sollten dann den Sachverhalt schildern. Das Gericht wies danach auf die Beweislastverteilung hin und äußerte Zweifel an der Zulänglichkeit des bisher Beigebrachten. Daher beantragte die Klägerseite die Vernehmung des Beklagten, diese wurde durchgeführt. Die Vernehmung des Klägers unterblieb wegen Widerspruchs der Beklagtenseite und mangels einer Grundlage zur amtswegigen Veranlassung. Der Kläger schilderte auf Aufforderung den Sachverhalt der Autoreparatur durch den Beklagten.

Im Anschluss an die Vernehmung erörterte das Gericht die Ergebnisse der Beweisaufnahme und gab eine Einschätzung der Rechtslage. Vor diesem Hintergrund erkundete es abermals die Vergleichsbereitschaft der Parteien, die jedoch nicht bestand.

Das Urteil wurde, in Deutschland sonst unüblich, gleich nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet und begründet. Die Klage wurde abgewiesen. Die Begründung ergab, dass die ggf. entscheidenden Beweismittel wegen Verspätung zurückgewiesen wurden, da die Gefahr einer

nicht unerheblichen Verzögerung des Verfahrens bestand. Die rechtzeitig vorgetragenen Tatsachen stützten das Klägerbegehren jedenfalls nicht.

Die im Anschluss gestellten Fragen erhellten den recht unübersichtlichen Verfahrensverlauf für die ausländischen Teilnehmer.

- (1) Das Institut der Prozesskostenhilfe wurde dargestellt. Es dient der finanziellen Unterstützung einer einkommensschwachen Partei bei der Tragung der Anwaltskosten, nicht jedoch der Gerichtskosten. Die Prozesskostenhilfe wird in aller Regel vor Erhebung der Klage bzw. nach Zustellung der Klage beim Beklagten beim zuständigen Prozessgericht beantragt. Sie wird bewilligt, wenn das Einkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt und die Klage nach dem beizufügenden Sachvortrag schlüssig erscheint. Übersteigt das Einkommen eine bestimmte Grenze, kann eine Rückzahlung des Hilfebetrages in Raten angeordnet werden. Gegen die Entscheidung des Prozessgerichts ist als Rechtsmittel die sofortige Beschwerde zum übergeordneten Gericht gegeben. Die Kosten werden durch die Staatskasse jedoch nur getragen, wenn der Prozess durch die beantragende Partei letztlich auch gewonnen wird.
- (2) Die Zurückweisung von Beweisanträgen der Parteien wegen Verspätung dient dem Ausgleich zwischen den Grundsätzen der Verfahrensbeschleunigung und der materiellen Gerechtigkeit. Den Parteien wird innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist Gelegenheit gegeben, alle Tatsachen und Verteidigungsmittel mit Beweisangebot beizubringen. Nach Fristablauf gestellte Anträge sind grundsätzlich zurückzuweisen, es sei denn, dass ihre Befolgung keine Verzögerung des Verfahrens verursacht (etwa die Vernehmung von im Gericht schon anwesenden Zeugen).
- (3) Ordnungsmaßnahmen gegen die Parteien wegen ungebührlichen Verhaltens ergehen selten; in aller Regel fördert dies den Verfahrensablauf nicht sondern hindert ihn im Gegenteil eher. Gegen Rechtsanwälte sind keine Ordnungsmittel zulässig.
- (4) Ein/e Protokollführer/in gibt es bei deutschen Zivilgerichten nicht. Der Richter diktiert die wesentlichen Inhalte in ein Aufnahmegerät, von dem die Schreibkräfte des Gerichts eine Abschrift erstellen.

## 2. Verhandlung Fall 2

Den Verhandlungen am zweiten Tag lag ein Verkehrsunfall zugrunde. Der Kläger nahm den Beklagten aus einem Verkehrsunfall in Anspruch.<sup>3</sup>

Die Aufgabenstellung für die Delegationen lautete wie folgt: Das Gericht hat Termin auf den 23.4.2005 bestimmt. Etwaige Maßnahmen zur Vorbereitung des Termins sind vor Beginn der mündlichen Verhandlung mitzuteilen. Dann soll der anberaumte Verhandlungstermin in zwei Alternativen durchgespielt werden. Die Gruppen übernehmen die Rollen des Gerichts, der Parteien und der Prozessbevollmächtigten. Das Gericht soll in diesem Fall durch eine Person repräsentiert werden,

---

<sup>3</sup> s. Anhang

selbst wenn von der nationalen Prozessordnung eine Besetzung mit mehreren Richtern vorgesehen ist. Die Zeugen werden durch deutsche Teilnehmer dargestellt.

Alternative 1: Zu dem Termin erscheint der Klägervertreter. Auf der Beklagtenseite erscheint niemand

Alternative 2: Zu dem Termin erscheinen mit dem Kläger Rechtsanwalt Dr. Schneidig und mit dem Beklagten zu 1) Rechtsanwalt Drollig sowie die Zeugen Knall und Hintermann.

Am Ende der Verhandlung ist die voraussichtliche Entscheidung des Gerichts auf Grund der Verhandlung kurz zu referieren.

#### a. Tschechische Republik

Die Tschechische Delegation begann mit der Verhandlung des zweiten Falles.

##### aa. Alternative 1

Da auf der Beklagtenseite niemand erschienen ist, erlässt das Gericht ein stattgebendes Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Die Behauptungen des Klägers werden als wahr unterstellt und es wird festgestellt, dass diese das Klagebegehren tragen. Darüber hinaus weist das Gericht darauf hin, dass es für den Erlass eines Versäumnisurteils Bedingung ist, dass der Beklagte ordnungsgemäß geladen wurde. Das heißt dem Beklagten muss mindestens zehn Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung die Klage zugestellt worden sein. Dabei werde auch auf die Möglichkeit des Erlasses eines Versäumnisurteils hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wurde auf die Problematik der Zustellung zu eigenen Händen in der Tschechischen Republik hingewiesen. Die Zustellung ist nur dann wirksam, wenn die Zustellung am Aufenthaltsort des Betroffenen erfolgt. Dies kann zu großen Verzögerungen führen.

##### bb. Alternative 2

Die Sache wurde vor einem Einzelrichter verhandelt. In Vorbereitung der mündlichen Verhandlung war der Kläger aufgefordert worden, den Klagantrag zu konkretisieren und Beweise beizubringen. Die Verhandlung wurde sodann eröffnet. Zunächst wurde die Identität der Erschienenen festgestellt und durch Vorlage ihres Ausweises überprüft. Das Gericht führte in den Sach- und Streitstand ein und fragte die Parteien, ob sie eine gütliche Einigung in Betracht zögen. Dies wurde von beiden Parteien abgelehnt. Sodann wurde der Kläger zur Sache angehört. Er konkretisierte seine Forderung. Das Gericht befragte den Kläger insbesondere zum Geschehen an der Ampel. Dieser wiederholte seinen Vortrag aus der Klageschrift in gekürzter Fassung und stellte noch einmal ausdrücklich klar, dass das Auto des Klägers an der Ampel eindeutig stand und sich keineswegs, wie der Beklagte behauptet, bewegt habe. Der Kläger bot für seinen Vortrag Beweis an. Zum einen berief er sich auf die Aussage der Zeugin Knall und eine Rechnung der Reparaturwerkstatt, aus der sich die Reparaturkosten ergeben. Zudem legte er eine Rechnung für die Mietwagenkosten vor, sowie eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass der Kläger auf seinen Wagen angewiesen ist. Der Klägervertreter weist darauf hin, dass Quittungen für den Nachweis der angefallenen Telefon- und Portokosten nicht vorgelegt werden können. Er legt aber eine Bestätigung des behandelnden Arztes vor, in dem der Arzt ein

Schleudertrauma attestierte, welches Schmerzen in Höhe von 40 Punkten und weitere Schwierigkeiten von 60 Punkten verursachte.<sup>4</sup>

Im Anschluss wurde der Beklagte zur Sache angehört. Er stellte seine Anträge und legte ein Unfallprotokoll vor, aus dem sich ergibt, dass der Kläger auf den Wagen des Beklagten aufgefahren sein könnte. Das Gericht nahm das Protokoll zu den Akten und besprach mit den Parteien, was dem Protokoll entnommen werden kann. Es bot dem Klägervorteiler an, Einsicht in das Protokoll zu nehmen. Der Klägervorteiler lehnte dies ab und trug vor, dass aus dem Protokoll nicht ersichtlich sei, wer den Unfall verursacht hat. Vielmehr solle ein Sachverständigengutachten angeordnet werden, welches Aufschluss über den Unfallhergang geben soll. Hierzu könne der Kläger eine Fotodokumentation, sowie alte Teile seines Kraftfahrzeuges vorlegen. Das Gericht fragte nochmals nach, ob die Parteien alle Beweisangebote vorgetragen haben. Die Parteien bejahten dies.

Das Gericht begann sodann mit der Beweisaufnahme. Es fragte nach, ob die Zeugin Knall im Gerichtssaal anwesend ist. Sie war anwesend, wurde in den Zeugenstand gerufen, belehrt und zur Sache vernommen. Die Zeugin Knall konnte jedoch nichts zur Sache aussagen. Die Zeugin wurde gefragt, ob sie Auslagen hatte und sodann entlassen. Der Beklagtenvertreter beantragte, dass die Ehefrau des Beklagten zur Sache vernommen werden solle. Die Zeugin wurde aufgerufen, belehrt und zur Sache vernommen. Doch auch diese Zeugin konnte nichts zur Sache aussagen. Das Gericht ging erneut auf das Unfallprotokoll ein und besprach es mit den Parteien. Sodann wies das Gericht darauf hin, dass die Parteien alles vortragen sollen, was zur Sache beitragen kann. Denn verspätetes Vorbringen könne das Berufungsgericht grundsätzlich nicht berücksichtigen. Die Parteien nahmen dies zur Kenntnis und erklärten, dass alles vorgetragen sei. Das Gericht protokollierte folgenden Beschluss: Es werden keine Beweise mehr geführt.

Die Parteivorteiler wurden gebeten, ihre Schlussanträge zu stellen. Sie wiederholten ihre Anträge aus den Schriftsätzen, wobei der Klägervorteiler die Zahlung des Schmerzensgeldes auf 1.000,- Euro konkretisierte. Der Beklagtenvertreter wies darauf hin, dass die Verfahrenskosten noch spezifiziert würden. Die Verhandlung wurde für eine Beratungspause unterbrochen. Dann erging ein Urteil im Namen der Republik mit folgendem Tenor: „Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger ist verpflichtet, dem Beklagten die Kosten, die für den Rechtsanwalt angefallen sind, zu ersetzen.“ Das Urteil wird im Wesentlichen auf das Unfallprotokoll gestützt. Daraus ist nach Auffassung des Gerichts eindeutig zu entnehmen, dass das Fahrzeug des Klägers zurückgesetzt und auf den Wagen des Beklagten aufgefahren sein muss. Der Kläger hat als unterlegene Partei die Gerichtskosten zu tragen. Im Übrigen ergeht eine Rechtsmittelbelehrung.

Im Anschluss an die Verhandlung wurde den Teilnehmern der anderen Delegationen die Gelegenheit gegeben, **Verständnisfragen** zu stellen.

- (1) Auf Nachfrage wurde erklärt, dass in der Tschechischen Republik das Schmerzensgeld in aller Regel nach einem Punktesystem berechnet wird. Bei kleineren Verletzungen genügt es auch, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus denen sich die anzusetzenden Punkte ergeben. Die Anzahl der Punkte ergibt sich aus einer Verordnung. Ein Punkt entspricht ca. 120

---

<sup>4</sup> In der Tschechischen Republik wird das Schmerzensgeld nach einem Punktesystem festgelegt.

Kronen. Durch dieses System soll vermieden werden, dass es wie in den USA zu einem Zuspruch riesiger Schmerzensgeldbeträge kommt. Der Richter hat jedoch einen Beurteilungsspielraum, in Einzelfällen Schmerzensgeld bis zum Dreifachen des Punktwertes zuzusprechen.

- (2) Darüber hinaus wurde die Frage aufgeworfen, wie das Gericht entschieden hätte, wenn es das Protokoll nicht gegeben hätte. Die tschechische Delegation wies darauf hin, dass das nie der Fall ist. Die Polizei ist ab einem bestimmten, sehr geringen Schadenswert immer verpflichtet, ein Unfallprotokoll aufzunehmen. Das Unfallprotokoll wird von beiden Parteien an der Unfallstelle unterschrieben und hat einen sehr hohen Beweiswert. Wird die Unterschrift verweigert, wird ein Verwaltungsverfahren eröffnet. Das Unfallprotokoll ist eine öffentliche Urkunde. Das Gericht ist an die Feststellungen im Protokoll gebunden, Art. 135 tschech. ZPO. Will ein Beteiligter des Unfalls das Protokollierte widerlegen, muss er das Gegenteil beweisen.
- (3) Es wird die Frage aufgeworfen, ob es in der Tschechischen Republik nicht wie in Deutschland einen Beweis des ersten Anscheins gäbe. Danach werde vermutet, dass derjenige, der aufgefahren ist, auch den Unfall verursacht habe. Die Nachfrage hat ergeben: Eine Vermutung in diesem Sinne gibt es in der Tschechischen Republik nicht. Allerdings wird es von der Polizei, die das Unfallprotokoll aufnimmt, in der Regel so praktiziert, dass derjenige, der aufgefahren ist, zunächst als der Unfallverursacher gilt.
- (4) Zu den Verfahrenskosten wird angemerkt, dass grundsätzlich über die konkreten Kosten entschieden wird. Es ist aber auch möglich, erst über den Grund der Kosten zu entscheiden, um etwaige Rechenfehler zu vermeiden. Die Entscheidung erfolgt im Tenor des Urteils in der Sache.

#### b. Polen

Die polnische Delegation wies darauf hin, dass vor Beginn der Verhandlung in der Regel ein Gutachten eingeholt werden müsse. Zudem wurde der Fall nur in einer Alternative durchgespielt. Die Sache wird vor einem Einzelrichter verhandelt. Zunächst wurde das Erscheinen festgestellt und die Vollmacht des Parteivertreters eingesehen, wobei bemerkt wurde, dass der Beklagtenvertreter nicht erschienen ist. Anlass für ein Versäumnisurteil sahen die Richter nicht, da der Streitwert für einen Anwaltszwang noch nicht erreicht wurde.

Zuerst nahm der Klägervertreter zur Sache Stellung und erklärte, dass die Behauptungen des Klägers durch die Vernehmung der Zeugin Knall bewiesen werden solle. Eine Parteivernehmung des Klägers selbst sei nicht möglich, da er etwas unpässlich sei. Zudem legte der Klägervertreter ein Unfallprotokoll vor, aus dem zu entnehmen sei, wie es zu dem Unfall kam. Sodann erklärte sich der Beklagte zur Sache. Er legte ebenfalls ein Protokoll zum Unfallhergang vor. Die Parteien wurden abschließend gefragt, ob sie bereit wären, den Rechtsstreit gütlich beizulegen. Dies wurde von den Parteien jedoch ohne jegliche weitere Stellungnahme sofort verneint.

Das Gericht beschloss, dass über den Unfallhergang Beweis erhoben werden solle durch die Vernehmung der Zeugin Knall. Die Zeugin Knall, die mit zum Termin erschienen war, wurde aufgerufen. Sie wurde zunächst belehrt und insbesondere auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht

hingewiesen. Schließlich wurde die Zeugin vereidigt. Bei der Vereidigung der Zeugin mussten alle Anwesenden aufstehen. Die Zeugin Knall wurde zur Sache vernommen. Sie konnte jedoch nichts Ergiebiges zum Unfallhergang aussagen. Die Zeugin wurde entlassen. Das Gericht schloss die Zeugenvernehmung ab und fragte nach weiteren Beweisen. Weitere Beweisanträge wurden nicht gestellt. Die Parteivertreter hielten ihre Schlussvorträge und stellten die Anträge. Die Verhandlung wurde für eine Beratungspause unterbrochen.

Sodann erging ein Urteil mit folgendem Tenor: „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.123, 25 Euro nebst Zinsen zu zahlen. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens.“ Die Urteilsbegründung wurde auch hier auf das Polizeiprotokoll gestützt, aus dem eindeutig hervorging, dass der Beklagte aufgefahren sein muss.

Auf **Nachfragen** hat sich folgendes ergeben:

- (1) Das Polizeiprotokoll ist ein wichtiges und sehr starkes Beweismittel. Der Beweis gegenteiliger Tatsachen obliegt der Gegenseite. Einwände gegen die Feststellungen der Polizei können schon in dem Protokoll festgehalten werden. Widerspricht einer der Unfallbeteiligten dem Protokoll, so wird ein Verwaltungsverfahren eröffnet. Während dieses läuft, wird der Zivilprozess in aller Regel ausgesetzt. Ein Fall ohne Polizeiprotokoll ist nicht vorstellbar.
- (2) Zur Zeugenvernehmung wies die Richterin darauf hin, dass sich die Zeugen erst einmal ohne jegliche Einflüsse zur Sache einlassen sollen. Dann dürfen die Parteien oder Parteivertreter Fragen an die Zeugen richten und am Ende darf das Gericht die Zeugen befragen. Werden die Zeugen entlassen, werden sie nicht danach gefragt, ob sie Auslagen hatten.
- (3) Diskutiert wurde weiter über die Frage, ob eine Zeugenvernehmung überhaupt noch nötig war. Schließlich sei aus den Akten bereits alles nötige ersichtlich gewesen. Die Frage wurde von der polnischen Delegation bejaht: Wenn die Zeugen bekannt gegeben wurden, müssen sie auch zur Sache vernommen werden.

#### c. Deutschland

Zur Vorbereitung der deutschen Verhandlung weist die deutsche Delegation darauf hin, dass es kein polizeiliches Unfallprotokoll gibt. Zudem wurde vorab die Schlüssigkeit der Klage geprüft.

##### aa. Alternative 1

Die Verhandlung wurde vor dem Landgericht eröffnet und das Erscheinen der Parteien festgestellt. Wegen der Abwesenheit des Beklagtenvertreters erging ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten hinsichtlich des schlüssigen Klagevortrags; die geltend gemachte Unkostenpauschale wurde als nicht schlüssig erachtet und dem Kläger nahe gelegt, seinen dahingehenden Antrag zurückzunehmen.

##### bb. Alternative 2

Die Verhandlung wurde vor dem Landgericht durchgeführt. Die Erschienenen wurden festgestellt. Sodann führte das Gericht, das mit einem Einzelrichter besetzt war, in den Sach- und Streitstand ein und hob hervor, dass hier einzig das Verschulden streitig sei. Es wurde eine Güteverhandlung

vorgeschaltet und versucht, den Rechtsstreit durch eine gütliche Einigung zu beenden. Die Parteivertreter nutzten die Gelegenheit, um mit dem Gericht bereits die Rechtslage zu besprechen. Das Gericht gab hierbei seine Rechtsauffassung zu erkennen. Es wies an dieser Stelle auch bereits darauf hin, dass wegen der Grundsätze des Anscheinsbeweises der Kläger die Beweislast trage. Die Güteverhandlung scheiterte.

Sodann begann die mündliche Verhandlung. Die Parteien und deren Vertreter wurden zur Sache angehört. Der Klägervertreter korrigierte zunächst seinen Klageantrag (Rechenfehler). Der Beklagte stimmte dieser teilweisen Klagerücknahme zu. Sodann trat der Kläger vor und schilderte dem Gericht den Unfallhergang anhand einer selbst gezeichneten Unfallskizze. Der Beklagtenvertreter bestritt den Vortrag des Klägervertreters und beantragte, die Ehefrau des Beklagten Frau Hintermann als Zeugin zum Unfallhergang zu vernehmen. Die Zeugin wurde aufgerufen, belehrt und sodann zur Sache vernommen. Sie konnte jedoch nichts zur Frage der Unfallverursachung sagen. Das Gericht beendete daher die Befragung. Die Zeugin wurde gefragt, ob sie Auslagen hatte und wurde entlassen.

Das Gericht wies anschließend darauf hin, dass der Anscheinsbeweis nicht entkräftet worden sei. Die Vernehmung der Zeugin Knall wird nicht als erforderlich erachtet, es sei denn der Beklagte berufe sich darauf. Es folgte eine Diskussion zum Anscheinsbeweis und dessen Folgen für die Beweislast. Sowohl das Gericht als auch die Parteivertreter gaben ihre Rechtsauffassungen zur Frage des Anscheinsbeweises wider. Das Gericht ließ sich nicht von seiner Rechtsauffassung abbringen und wies wiederholt darauf hin, dass der Beklagte den Anscheinsbeweis entkräften müsse. Jetzt berief sich der Beklagte auf die Aussage der Zeugin Knall zur Widerlegung des Anscheinsbeweises. Die Zeugin wurde aufgerufen, belehrt und zur Sache vernommen. Das Gericht stellte hierbei fest, dass die Zeugin der deutschen Sprache nicht mächtig ist, da sie aus Polen stammte. Es wurde ein vereidigter Dolmetscher herangezogen. Die Zeugin wurde erneut belehrt und sodann zur Sache vernommen. Sie konnte jedoch nichts zum genauen Unfallhergang aussagen. Die Zeugin wurde entlassen.

Das Gericht besprach erneut mit den Parteien und den Parteivertretern die Rechtslage und versuchte nochmals, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Das Gericht schlug vor, dass sich die Parteien auf eine Zahlung von 4.500,- Euro einigen und damit sämtliche streitige und unstreitige Forderungen erledigt seien. Nach längeren Diskussionen zur Rechtslage wollten die Parteien den Vergleich schließen. Als der Richter begann, den Vergleich zu protokollieren, kam es erneut zu Unstimmigkeiten, sodass der Vergleich scheiterte. Die eingangs gestellten Anträge wurden wiederholt. Das Gericht beschloss und verkündete: Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung<sup>5</sup>.

Es erging ein Urteil im Namen des Volkes. Der Tenor lautet: „Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 5.537, 50 Euro nebst Zinsen seit dem 1.10.2004 zu zahlen.“ Der Klage wurde nicht im vollen Umfang stattgegeben, da sie nur zum Teil schlüssig war. Das stattgebende Urteil wurde im Wesentlichen auf einen Anscheinsbeweis gestützt. Er erlaubt, bei typischen Geschehensabläufen den Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs oder eines schuldhaften Verhaltens ohne exakte Tatsachengrundlage aufgrund von Erfahrungssätzen. Hierfür muss zunächst ein typischer Geschehensablauf feststehen, d.h. ein Sachverhalt bei dem nach der Lebenserfahrung auf das Hervorrufen einer bestimmten Folge oder die Verursachung durch ein bestimmtes Verhalten

geschlossen werden kann. So wird vermutet, dass ein Kraftfahrer, der auf ein stehendes Fahrzeug auffährt, dies auch verschuldet hat. Diese Vermutung konnte nicht widerlegt werden. Demnach hatte der Beklagte den Unfall verursacht.

Aus den Fragen an die deutsche Delegation ergab sich Folgendes:

- (1) Zur Hinweispflicht des deutschen Richters nach der neuen ZPO gehört auch die Erörterung der Beweislastverteilung und der Beweislage. Dies schützt die Parteien vor Überraschungen und fördert die gütliche Streitbeilegung.
- (2) Die Hinweispflicht umfasst jedoch nicht die Verweisung auf Punkte, die den Streitgegenstand der Klage ändern oder einseitig eine Partei in der Sache bevorteilen (z.B. Hinweis auf Verjährung). Die Hinweispflicht dient der Waffengleichheit der Parteien im Prozess, indem den Parteien durch Transparenz die Möglichkeit zur größtmöglichen Partizipation gegeben wird.

#### d. Litauen

Die litauische Delegation spielt nur die 1. Alternative des Sachverhalts durch. Das Gericht erlässt ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten auf der Grundlage der vorgelegten Beweise (Vortrag und Polizeiprotokoll) und verurteilt ihn zur Zahlung der eingeklagten Summe. Darüber hinaus wird der Beklagte mit den Kosten des Rechtsstreits belastet.

Die Fragen ergaben zusätzliche Gesichtspunkte.

- (1) Das Versäumnisurteil ergeht nur auf Antrag der Partei, Art. 283 lit. ZPO.
- (2) Über die Möglichkeit des Erlasses eines Versäumnisurteils muss in der Ladung belehrt werden.
- (3) Wenn nur der Beklagte erscheint, wird die Klage abgewiesen, Art. 246 lit. ZPO.

### **III. Vorträge zu nationalen Prozessgrundsätzen**

Die Vorträge der Delegationen zu den nationalen Verfahrensordnungen enthielten weiterführende Informationen zu den vorab versandten Überblicken. Besonderes Augenmerk wurde auf die Darstellung der Verfahrensgrundsätze, des Instanzenzuges und der Rechtsmittel gelegt.

Durch die Vorträge wurde deutlich, dass sich die Verfahrensordnungen der einzelnen Teilnehmerstaaten nach den jüngsten Reformen nicht mehr wesentlich unterscheiden und dennoch, wie die Planspiele zeigen, auf unterschiedlichste Art und Weise umgesetzt werden. Während sich also die Grundzüge des Zivilprozesses ähneln, sind die prozessrechtlichen Wege zum Ziel noch unterschiedlich ausgestaltet bzw. die Regelungen werden unterschiedlich gehandhabt.

Auf dieser Grundlage sollte die Diskussion zu einzelnen wesentlichen Punkten stattfinden (s. Punkt IV.).

---

<sup>5</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass am Ende der Sitzung in der Regel nur ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung festgelegt wird.

## IV. Erarbeitung von Vereinheitlichungsansätzen in Gruppen

Die zentralen Punkte der Diskussion erarbeiteten alle Teilnehmer gemeinschaftlich. Es wurden einzelne Fragen aufgeworfen und zu zentralen Oberpunkten zusammengefasst, die in einzelnen kleineren Gruppen diskutiert werden sollten. Dies ermöglichte es den Beteiligten, sich intensiver mit einer Einzelfrage zu befassen und mit den Teilnehmern bestimmte Fragen und Lösungen ausführlicher zu besprechen. Die Gruppen setzten sich aus Teilnehmern verschiedener Delegationen zusammen, so dass möglichst jede nationale Lösung des jeweiligen Problems direkt besprochen werden konnte.

Die Diskussion in den vier Gruppen bezog sich auf die folgenden Themen, zu denen denkbare Vereinheitlichungsansätze herausgearbeitet werden sollten:

- Fürsorgepflicht des Gerichts bzw. Waffengleichheit der Parteien
- Wege zum Ziel einer gütlichen Einigung und die Befriedungsfunktion des Gerichts
- Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens
- Beweiswürdigung und Beweisregeln

Eine Harmonisierung konnten sich die Teilnehmer nicht in allen Punkten vorstellen.

### 1. Fürsorgepflicht des Gerichts bzw. Waffengleichheit der Parteien

Die Rolle des Richters ist ein umfassender Themenbereich. Die Diskussion sollte sich auf den Umgang des Richters mit den Parteien beschränken.

Zentrale Frage in diesem Themenbereich war, inwieweit ein Richter aktiv in den Prozess eingreifen darf, ohne seine richterliche Unabhängigkeit zu gefährden. Wie bereits in dem Moot-Court deutlich wurde, ist die Handhabung der richterlichen Hinweispflicht in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Während in Tschechien und Deutschland die richterliche Hinweispflicht sehr stark ausgeprägt ist, sind die polnischen Richter mit Hinweisen auf die Sach- und Rechtslage sehr zurückhaltend. Um die richterliche Unabhängigkeit des Richters zu gewährleisten, sollte die Hinweispflicht nach Auffassung der polnischen Delegation auch nicht weiter ausgedehnt werden. Insbesondere in Anwaltsprozessen sollten keinerlei Hinweise gegeben werden. Dem gegenüber sind die tschechische und deutsche Delegation einig darüber, dass es im Hinblick auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits und zur Gewährleistung der Chancengleichheit durchaus gerechtfertigt ist, den Parteien insbesondere auch Hinweise zur Rechtsauffassung des Gerichts zu geben. Die Sach- und Rechtslage sollte in jeder Lage des Prozesses durch das Gericht erörtert werden. Allerdings sieht die tschechische Delegation die den Parteien übergeordnete Stellung des Richters als sinnvoll an. So soll die Hinweispflicht nicht dazu führen, dass das Überordnungsverhältnis etwa durch eine Diskussion über die Sach- und Rechtslage mit den Parteien bzw. Parteivertretern verloren geht.

### 2. Wege zum Ziel einer gütlichen Einigung und die Befriedungsfunktion des Gerichts

Bei der Diskussion zu diesem Thema wurde zunächst unterschieden zwischen dem Ziel und den Wegen zum Ziel. Das Ziel ist die gütliche Einigung der Parteien. Dieses Ziel soll nicht nur während

eines Prozesses, sondern bereits vor dessen Beginn angestrebt werden. Hierzu sollten zunächst alle Möglichkeiten einer vor- und außergerichtlichen Streitbeilegung oder Streitschlichtung genutzt werden. Die Möglichkeiten variieren von Rechtsordnung zu Rechtsordnung. So gibt es in Deutschland das obligatorische Güteverfahren, den Anwaltsvergleich und die Mediation. In Polen gibt es ein Vergleichsverfahren und in Litauen ein Schlichtungsverfahren.

Ist ein gerichtliches Verfahren in Gang gesetzt, so sollte es oberstes Ziel des Zivilprozesses sein, dieses möglichst gütlich beizulegen. Darüber waren sich alle Teilnehmer der Gruppe einig. Hierzu sollte grundsätzlich in jeder Phase des Zivilprozesses eine Einigung der Parteien angestrebt werden. Vergleichsgespräche sollten jedoch nur geführt werden, sofern die zu verhandelnde Sache vergleichsg geeignet ist. Dies ist ausnahmsweise dann nicht der Fall, wenn eine Partei durch den Abschluss eines Vergleichs evident benachteiligt werden würde. Wenn sich die Sache für einen Vergleich eignet, sollten die Vergleichsgespräche so früh wie möglich und in jeder Lage des Prozesses geführt werden. Das Gericht darf auch ggf. einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

### 3. Die Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens

Sowohl das Gericht als auch die Parteien und Parteivertreter sollten verpflichtet sein, den Prozess zu beschleunigen. Nach dem deutschen, tschechischen und polnischen Zivilprozessrecht ist die Erledigung des Rechtsstreits in einem Termin das Ziel, das litauische Zivilverfahren ist hier nicht festgelegt. Dem Ziel der Prozessbeschleunigung dient die umfassende Vorbereitung des Termins. Dies ist nach allen vier Rechtsordnungen möglich und kann sowohl im rein schriftlichen Vorverfahren wie in der mündlichen Vorverhandlung geschehen. Die Fristen zur Stellungnahme für die Parteien sind hier überwiegend von Gesetzes wegen eng gezogen bzw. der Spielraum des Richters für deren Festsetzung beschränkt. Die Rolle des Richters ist dabei in den einzelnen Ländern zunehmend aktiver geworden. Hier zeigen sich daher große Ähnlichkeiten.

Ein weiteres Mittel scheint auch die drohende Möglichkeit eines Versäumnisurteils zu sein. Nach dem poln. und lit. Zivilverfahrensrecht kann dieses in einem noch früheren Stadium des Verfahrens ergehen (im schriftl. Vorverfahren ohne mündliche Verhandlung) und damit die Ansetzung eines Termins unnötig machen.

### 4. Beweiswürdigung und Beweisregeln

Zur Frage der Beweiserhebung und Beweiswürdigung wurde Einigkeit darüber erzielt, dass eine Beweiserhebung grundsätzlich auf Antrag der Parteien erfolgt. Eine Beweiserhebung von Amts wegen soll in unstreitigen Verfahren und Familiensachen stattfinden. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

## **V. Besuch der Gerichtsverhandlungen**

Der Besuch der einzelnen Gerichtsverhandlungen rundete das Seminar ab. Die polnischen, litauischen und tschechischen Teilnehmer nahmen an Gerichtsverhandlungen am Landgericht und am Oberlandesgericht Braunschweig teil und bekamen so direkte Einblicke in die Gerichtspraxis. Dies

entfachte neue Diskussionsansätze und weckte die Neugier der Teilnehmer auf die Hospitationsphase. Denn durch die Planspiele war es den Delegationen nur möglich, den jeweiligen anderen Delegationen einen kleinen Ausschnitt des Zivilverfahrens zu präsentieren. Viele Fragen blieben noch offen oder stellten sich noch gar nicht und wollen in der Hospitationsphase geklärt werden.

## **VI. Vortrag Prof. Alber**

Am Freitagmorgen trug Herr Generalanwalt (EuGH) a. D. Prof. Siegbert Alber in öffentlicher Sitzung zum Thema „Konflikte unter den nationalen Zivilrechtsordnungen als Gegenstand von Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes“ vor. Die Teilnehmer hatten anschließend Gelegenheit, Fragen an Herrn Prof. Alber zu richten. Die Fragen behandelten überwiegend praktische Probleme des Richters bei der Erkenntnis und Informationsbeschaffung im europäischen Recht. Eine entscheidende Barriere stellt hier derzeit noch die Sprache dar, da nicht alle Informationen in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten erhältlich sind.

## **VII. Vorläufige Bewertung und Ausblick**

Alle Teilnehmer des Seminars haben ihre Kenntnisse über die verschiedenen Rechtssysteme erweitern können. Dies gilt sowohl für die rechtlichen Grundlagen als auch für deren Umsetzung in der richterlichen Praxis. Dadurch konnte das Verständnis für ausländische Verfahrensordnungen und die Denk- und Arbeitsweise der Kollegen in den Teilnehmerstaaten gefestigt und erweitert werden. Der Vergleich der nationalen Verfahrensordnung bewegte alle Teilnehmer zu angeregten Diskussionen über die Vor- und Nachteile der jeweiligen Umsetzung der Prozessgrundsätze. Jeder der Teilnehmer war angehalten seine Praxis zu erläutern und sich kritisch damit auseinanderzusetzen. Insbesondere die Gruppendiskussion machte deutlich, dass die verschiedenen Delegationen einer von der bisherigen Rechtspraxis abweichenden Umsetzung ihrer Prozessgrundsätze durchaus offen gegenüberstanden und sie nicht von vorn herein ablehnten. Darüber hinaus wurde durch das persönliche Kennen lernen der direkte Kontakt zwischen den Justizbehörden verschiedener Mitgliedsstaaten und damit ein stetiger Erfahrungsaustausch eröffnet.

Sarah Doreen Lippke, Eileen Wehling, Wiss. Mit. am Lehrstuhl Prof. Dr. V. Lipp, Juristische Fakultät,  
Georg-August-Universität Göttingen

# Anhang

## Moot-Court Fall 1:

### Fall:

Karl Kraus  
Irrweg 7  
38105 Braunschweig

Braunschweig, 29.02.2005

Amtsgericht Braunschweig  
An der Martinikirche 7  
38100 Braunschweig

### KLAGE

Sehr geehrter Herr Richter,

ich verklage hiermit meinen Neffen, Bert Brecht, geb. 5.7.1978, wohnhaft: Kuckucksweg 3, Braunschweig auf Zahlung von 4.000 € nebst Zinsen.

Ich beantrage außerdem die Feststellung, dass er sich seit dem 15.01.2004 mit der Rückzahlung in Verzug befindet.

Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Beklagte ist mein Neffe. Anlässlich des 50. Geburtstags meiner Schwester, die seine Mutter ist, sprach mich der Beklagte an, ob ich ihm 4.000 € leihen könnte. Er brauchte dringend Geld, da er einen gebrauchten Opel Astra davon kaufen wollte. Ich fühlte mich als Onkel verpflichtet. Im Überschwang meiner familiären Gefühle habe mich breit schlagen lassen. Schon am nächsten Tag hatte er das Geld auf seinem Konto!

Ein großer Fehler!

Heute weigert sich mein feiner Herr Neffe, das Geld zurückzuzahlen!!!

Etwas Schriftliches habe ich nicht in der Hand. Ich dachte, dass das in der Familie nicht nötig sei.  
Heute bin ich schlauer!

Ich wollte das Geld ja auch nicht sofort zurück. Jetzt brauche ich es aber. Ich habe ihm schon auf dem Geburtstag gesagt: „Wiedersehen macht Freude – zu Weihnachten möchte ich die Sache vergessen können.“ Dagegen hat er nichts gesagt. Als er mir im Sommer den Wagen zeigte, habe ich ihm gesagt: „Guter Kauf – aber du denkst doch an Weihnachten!?“ Der Beklagte schien erst nicht zu verstehen, lächelte dann, sagte aber nichts.

Bis Weihnachten rührte der Beklagte sich nicht, weshalb ich ihn mit Schreiben vom 2. Januar 2004 zur Rückzahlung bis zum 15. Januar 2004 aufforderte. Der Beklagte rührte sich wiederum nicht. Klage ist daher geboten. Bis heute warte ich darauf, dass das Geld zurückkommt. Ich bin entsetzt, wie man meine Gutmütigkeit ausgenutzt hat.

Nun fordere ich Gerechtigkeit!

Hochachtungsvoll!

Karl Kraus

### **Aufgabenstellung:**

Zunächst ist mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Form das Gericht die mündliche Verhandlung durch Hinweise an die Parteien vorbereiten wird. Dann soll der anberaumte Verhandlungstermin durchgespielt werden. Die Gruppen übernehmen die Rollen des Gerichts und der Parteien, also ein bis drei Richter und zwei Parteien oder falls nach der nationalen Prozessordnung Anwaltszwang herrschen sollte, zwei Parteien, zwei Bevollmächtigte und ein Richter. Am Ende der Verhandlung ist die voraussichtliche Entscheidung des Gerichts auf Grund der Verhandlung kurz zu referieren.

## Moot-Court-Fall 2:

### Fall

Landgericht Braunschweig  
Münzstraße 17

38100 Braunschweig

Rechtsanwälte und Notare  
Dres. Schneidig & Bollermann  
Kohlmarkt 3  
38100 Braunschweig

Sachbearbeiter: Dr. Schneidig  
Telefon: 0531/123 08 15 – 007

29.02.2005

### KLAGE

des Herrn Veit Vordermann, Parkstr. 1, 49074 Osnabrück

**Kläger**

gegen

1. Herrn Hubert Hintermann, Rückwärtsgang 127, 38123 Braunschweig
2. Private Sachversicherung, Prämienweg 5, 38100 Braunschweig, vertr. d. d. Vorstand

**Beklagte**

namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger

1. 5.123,25 € nebst Zinsen in gesetzlicher Höhe seit dem 01.10.2004 zu zahlen,
2. ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zu zahlen.

### **Begründung:**

Der Kläger nimmt die Beklagten aus einem Verkehrsunfall in Anspruch, der sich am 30.09.2004 in Braunschweig auf der Wolfenbütteler Straße, Ampelkreuzung Heinrich-Büssing-Ring gegen 9.00 Uhr ereignete.

Der Kläger befuhr mit seinem Pkw VW Polo, amtl. Kennzeichen OS-NA 173, die Wolfenbütteler Straße in Richtung Innenstadt, als die Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Heinrich-Büssing-Ring auf "rot" umsprang. Ordnungsgemäß brachte der Kläger sein Fahrzeug vor der Ampel zum Stehen.

Während er darauf wartete, dass die Ampel auf "grün" umspringt, beobachtete der Kläger, dass sich von hinten ein Fahrzeug mit großer Geschwindigkeit näherte. Wie sich später herausstellte, handelte es sich dabei um das Fahrzeug des Beklagten zu 1), dem Pkw Audi A6 mit dem amtl. Kennzeichen: BS-E 4567. Das Fahrzeug ist bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert.

Während der Kläger noch zu sich sprach: "Das wird eng!", krachte der Beklagte zu 1) mit großer Geschwindigkeit in das Heck des Klägers, obschon der Kläger durch starkes Hupen versucht hatte, den Beklagten auf sich aufmerksam zu machen.

Beweis:           Parteieinvernahme des Klägers  
                      Zeugnis der Frau Knall, Krachweg 7, Wolfenbüttel

### **1. Sachschäden**

Das Fahrzeug des Klägers wurde durch den Aufprall stark beschädigt. Ausweislich des anliegend als **Anlage K 1** vorgelegten Kostenvoranschlags der Firma Autohaus Nepp & Schlepp beläuft sich der Reparaturaufwand auf 4.000 €.

Ferner haben die Beklagten dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Anmietung eines Ersatzwagens entstanden ist. Die hierfür entstandenen Kosten belaufen sich ausweislich der anliegend als **Anlage K 2** vorgelegten Rechnung der Fa. Nepp & Schlepp auf 1.000 €.

Schließlich steht dem Kläger eine allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von 100 € zu.

Der Kläger hat die Beklagten – zuletzt mit anwaltlichem Schreiben vom 03.01.2005 unter Fristsetzung zum 10.01.2005 – zur Zahlung des Schadens aufgefordert. Die hierdurch entstandenen vorgerichtlichen Mahnkosten belaufen sich auf 12,50 €.

### **2. Personenschäden**

Der Kläger hat sich durch den Aufprall nicht unerheblich verletzt. Obschon er ordnungsgemäß angegurtet war, erlitt er ein Schleudertrauma, auch Halswirbelsäulendistorsion genannt. Er konnte 2 Nächte nicht schlafen und leidet seit Wochen unter rasenden Kopfschmerzen.

Streitwert:  
Antrag zu 1): 5.123,50 €  
Antrag zu 2): 1000 €

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Dr. Schneidig  
- Rechtsanwalt -

## **Aufgabenstellung:**

Das Gericht hat Termin auf den 23.04.2005 bestimmt. Etwaige Maßnahmen zur Vorbereitung des Termins sind vor Beginn der Verhandlung mitzuteilen. Dann soll der anberaumte Verhandlungstermin in beiden Alternativen durchgespielt werden. Die Gruppen übernehmen die Rollen des Gerichts, der Parteien und der Prozessbevollmächtigten.

Das Gericht soll in diesem Fall durch eine Person repräsentiert werden, selbst wenn von der nationalen Prozessordnung eine Besetzung mit mehreren Richtern vorgesehen ist. Die Zeugen werden durch deutsche Teilnehmer dargestellt.

Alternative 1: Zu dem Termin erscheint der Klägervertreter. Auf der Beklagtenseite erscheint niemand.

Alternative 2: Zu dem Termin erscheinen mit dem Kläger Rechtsanwalt Dr. Schneidig und mit dem Beklagten zu 1) Rechtsanwalt Drollig sowie die Zeugen Knall und Hintermann.

Am Ende der Verhandlung ist die voraussichtliche Entscheidung des Gerichts auf Grund der Verhandlung kurz zu referieren.